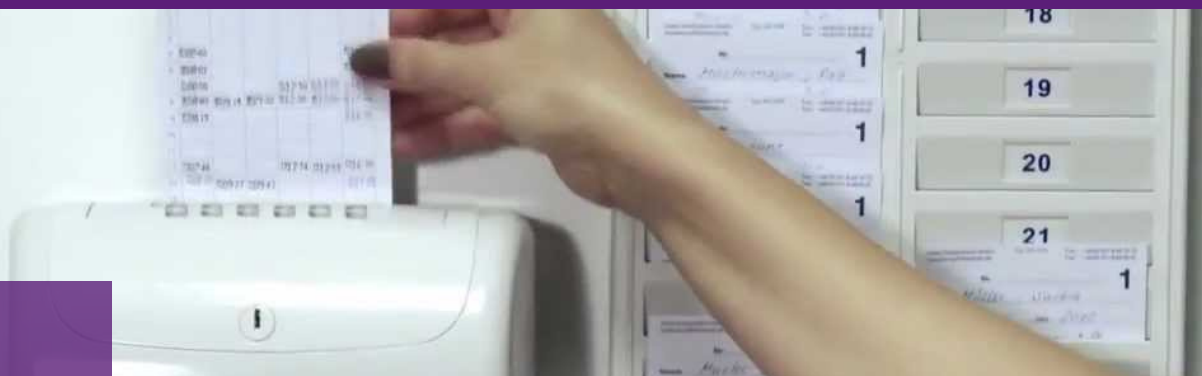


ARBEITSZEITERFASSUNG - SO GROSS IST DER AUFWAND NICHT!

Arbeitgeber-Tipp von HR-pur •••



Die Erfassung der Arbeitszeit ist immer wieder Gesprächsthema in vielen Unternehmen. Die Regelungen dazu findet man im Arbeitsgesetz. Dieses ist jedoch nicht immer ganz einfach zu lesen.

Grundsätzlich müssen alle Arbeitnehmenden ihre Arbeitszeiten erfassen

Wie überall, gibt es jedoch auch hier Ausnahmen. Die bekanntesten sind:

- Aussendienst-Mitarbeitende, welche den Grossteil ihrer Arbeitszeit unterwegs sind
- Lernende
- Reinigungspersonal, welches in privaten Haushalten arbeitet
- Arbeitnehmenden, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben

Doch was heisst die Definition "höher leitend"? Das Arbeitsgesetz sieht dafür nur die oberste Führungsebene vor. Das heisst, Personen, welche weiterreichende Entscheidungsbefugnisse haben und mit diesen den Geschäftsgang oder die Entwicklung eines Unternehmens nachhaltig beeinflussen. Direktionsmitglieder, Abteilungsleiter oder das mittlere Kader gehören somit nicht in diese Kategorie.

Viele Unternehmen drücken sich vor dem Thema Arbeitszeiterfassung. Dabei verkennen sie dessen Wichtigkeit, auch zum Schutz ihrer eigenen Interessen. Dies kann – gerade, wenn es um Mehrstunden geht – zu bösen Überraschungen führen und die Ansprüche können schmerzhaft ins Geld gehen. Dies meist zu einem Zeitpunkt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, zu dem eine Kompensation gar nicht mehr möglich ist. Wenn die Grenze zur Überzeit überschritten wird, kann sich der Arbeitnehmende – bei guter Beweislage – seine Ansprüche auszahlen lassen, unabhängig davon, was im Arbeitsvertrag steht. Dazu kommt die öffentlich-rechtliche Konsequenz zwischen dem Arbeitgeber und dem Staat. Die Folgen einer Arbeitgeberkontrolle durch das Arbeitsamt sind zwar nicht ganz so dramatisch, jedenfalls nicht beim ersten Verstoss. Doch wer die Pflicht der Arbeitszeiterfassung missachtet, verletzt das Gesetz.

HR-pur •••

*Eveline Corigliano
Alte Landstrasse 63
8942 Oberrieden
078 946 44 30
kontakt@hr-pur.ch
www.hr-pur.ch*

Wer ist für die Erfassung und Einhaltung der Arbeitszeit verantwortlich - der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer?

Gegenüber dem Arbeitsamt ist einzig und allein der Arbeitgeber verantwortlich. Er kann die Aufgabe der Erfassung jedoch an den Arbeitnehmenden delegieren. Die Überprüfung und Einhaltung der Arbeitszeit ist die Aufgabe des Vorgesetzten bzw. des Arbeitgebers. Es gehört zu seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten. Leider wird das sehr oft vernachlässigt und kann im schlimmsten Fall zu einem Rechtsstreit führen.

Auf was ist bei der Arbeitszeiterfassung zwingend zu achten?

Es ist erforderlich, die täglich und wöchentlich geleistete Arbeitszeit inklusive Ausgleichs- und Mehrzeitarbeit zu erfassen. Dies jeweils mit der Anfang- und Endzeit. Auch die Lage und Dauer der Pausen von mehr als einer halben Stunde sind aufzuführen. Es gibt in gewissen GAV's jedoch Ausnahmen. Und grundsätzlich sollte nie so viel Mehr- oder Minderzeit angesammelt werden, dass diese nicht mehr innerhalb der Kündigungsfrist ausgeglichen werden kann.

Mehrzeit - Was ist der Unterschied zwischen Überstunden und Überzeit?

In einem Arbeitsvertrag wird meist eine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart, nehmen wir an, 42 Stunden. Arbeitet ein Arbeitnehmer mehr, leistet er Überstunden. Das Arbeitsgesetz sagt, dass die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten - je nach Arbeitnehmerkategorie - 45 bzw. 50 Stunden pro Woche betragen dürfen. Alles, was darüber ist, ist Überzeit. Im Beispiel sind also alle Stunden zwischen 42 und 45 bzw. 50 Stunden Überstunden. Alles, was über 45 bzw. 50 Stunden liegt, ist Überzeit. Soviel zur Definition. Rechtlich wirken sich diese Unterschiede ebenfalls aus, worauf ich in diesem Arbeitgeber-Tipp jedoch nicht weiter eingehe. Einzig zu erwähnen ist, dass ausgewiesene Überzeit zwingend entweder 1:1 als Kompensation zu beziehen oder mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent auszubezahlen ist.

Die Mehrzeitregelung ist in Arbeitsverträgen häufig falsch formuliert!

Da viele Arbeitsverträge – nicht nur – im Hinblick auf die Mehrzeitproblematik stark mangelhaft sind, rate ich Arbeitgebern, sich mit dem Thema aktiv auseinanderzusetzen.

Ein korrekt verfasster Arbeitsvertrag kann den Arbeitgeber davor bewahren, unnötige Streitigkeiten – und damit verbunden hohe Kosten – für sein Unternehmen zu generieren. Weiter gibt es etliche Arbeitszeitmodelle, welche einfach zu handhaben sind und die finanziellen Risiken minimieren.

HR-pur ●●●

*Eveline Corigliano
Alte Landstrasse 63
8942 Oberrieden
078 946 44 30
kontakt@hr-pur.ch
www.hr-pur.ch*